

RS Vwgh 1995/6/28 94/16/0159

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §1;

GrEStG 1955 §11;

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/16/0160 Besprechung in: AnwBl 1996/1, S 13 - 17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/30 93/16/0069 1

Stammrechtssatz

Beim Erwerb von Miteigentumsanteilen an einer Liegenschaft, mit denen das Wohnungseigentum verbunden werden soll, kann zur Erreichung der Bauherreneigenschaft der Auftrag zur Errichtung des Wohnhauses bzw der Reihenhausanlage nur von der Eigentümergemeinschaft erteilt werden, wofür von vornherein die Fassung eines gemeinsamen, darauf abzielenden Beschlusses erforderlich ist. Denn nur die Gesamtheit aller Miteigentümer kann rechtlich über das ihnen gemeinsame Grundstück kraft ihres Willenentschlusses verfügen. Die Bauherreneigenschaft einer Miteigentümergemeinschaft ist also nur dann gegeben, wenn sämtliche Miteigentümer gemeinsam tätig werden und das Risiko tragen. Inhaltsgleiche Einzelerklärungen von Miteigentümern können den erforderlichen gemeinsamen, auf Errichtung des gesamten Bauwerkes gehenden Beschluß der Eigentümergemeinschaft nicht ersetzen (Hinweis: Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Bd II, 03ter Teil, Randzahl 93 und 94 zu § 5 GrEStG 1987 samt angeführter Rechtsprechung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160159.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at